

dungen von Holz und den übrigen genannten Gegenständen bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

§. 2.

Gefängniß und Handarbeit werden einander völlig gleich geachtet, und es ist auf beide Strafarten allemal wahlweise zu erkennen.

§. 3.

Die Bestimmung, ob der Schuldige seine Strafzeit mit Gefängniß oder Handarbeit verbüßen soll, verbleibt dem untersuchenden Richter, welcher dabei die Kräfte, Fähigkeiten und den Gesundheitszustand des Schuldigen gehörig zu berücksichtigen hat.

§. 4.

Geldstrafen finden hier nicht Statt.

§. 5.

Ein Holzdiebstahl, welcher den Betrag von drei Thalern übersteigt, wird mit dem Zuchthause bestraft.

§. 6.

Schärfungs-
gründe.

Die Dauer der §. 1. bestimmten Gefängnißstrafe oder Handarbeit wird um das Doppelte, die §. 5. gedrohte Zuchthausstrafe, nach dem pflichtmäßigen Erachten der Urtheilssprecher, verlängert:

- 1) wenn der Dieb bei Verübung der That mit einem gefährlichen Werkzeuge, es mag dieses nun zur Ausführung der beabsichtigten Entwendung nöthig gewesen seyn, oder nicht, betroffen wird;
- 2) wenn der Diebstahl nach Untergang oder vor Aufgang der Sonne, oder
- 3) an Sonn-, Fest- und Bußtagen verübt worden ist;
- 4) wenn sich der Dieb zu Fortschaffung des Holzes eines Wagens oder Schlittens bedient hat;
- 5) wenn der Dieb das Holz zum Verkaufe gestohlen hat;